

12.12.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2025)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/10462 und 18/11300 (Ergänzung)
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/12050

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 13 834 510 600 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

 1. Gemeinden mit 10 859 323 600 Euro,
 2. Kreise mit 1 618 461 800 Euro und
 3. Landschaftsverbände mit 1 356 725 200 Euro.“
3. In § 16 Absatz 1 wird der Betrag „1 540 905 500 Euro“ durch den Betrag „1 607 148 800 Euro“ ersetzt.

In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „1 360 905 500 Euro“ durch den Betrag „1 427 148 800 Euro“ ersetzt.

In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „1 149 917 300 Euro“ durch den Betrag „1 207 090 200 Euro“ ersetzt.

In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „114 771 800 Euro“ durch den Betrag „119 705 900 Euro“ ersetzt.

In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird der Betrag „96 216 400 Euro“ durch den Betrag „100 352 700 Euro“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „839 731 700 Euro“ durch den Betrag „875 831 700 Euro“ ersetzt.

Datum des Originals: 12.12.2024/Ausgegeben: 16.12.2024

5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „71 883 400 Euro“ durch den Betrag „74 973 700 Euro“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „46 122 000 Euro“ durch den Betrag „48 104 800 Euro“ ersetzt.

In § 19 Absatz 2 Nummer 1 wird der Betrag „12 417 700 Euro“ durch den Betrag „12 951 500 Euro“ ersetzt.

In § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der Betrag „10 942 300 Euro“ durch den Betrag „11 412 700 Euro“ ersetzt.

In § 19 Absatz 2 Nummer 3 wird der Betrag „18 442 400 Euro“ durch den Betrag „19 235 200 Euro“ ersetzt.

In § 19 Absatz 2 Nummer 4 wird der Betrag „4 319 600 Euro“ durch den Betrag „4 505 400 Euro“ ersetzt.

In § 19 Absatz 5 Satz 1 wird der Betrag „10 221 200 Euro“ durch den Betrag „10 660 600 Euro“ und der Betrag „8 221 200 Euro“ durch den Betrag „8 574 600 Euro“ ersetzt.
7. Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2025) erhält folgende neue Fassung:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025					
	Zeile	Steuerverbund 2024**)	Steuerverbund 2025***)	Veränderung zu 2024**)	
				absolut	%
		Euro	Euro		
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	20.777.127.475	21.150.882.699	373.755.224	1,80
* veranlagte Einkommensteuer	2	6.280.144.983	6.540.287.091	260.142.109	4,14
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2.849.989.777	3.198.485.431	348.495.654	12,23
* Körperschaftsteuer	4	4.117.391.110	4.126.804.945	9.413.835	0,23
* Umsatzsteuer	5	23.921.544.412	26.115.468.621	2.193.924.209	9,17
* Einfuhrumsatzsteuer	6	8.214.153.439	7.149.360.057	-1.064.793.383	-12,96
* Abgeltungssteuer	7	600.163.202	1.423.296.145	823.132.943	137,15
Fakultativer Steuerverbund		66.760.514.397	69.704.584.988	2.944.070.592	4,41
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	1.671.007.361	1.665.440.368	-5.566.992	-0,33
Summe Verbundsteuern	9	68.431.521.758	71.370.025.357	2.938.503.599	4,29
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich/Bundesergänzungszuweisungen	10	537.100.000	112.300.000	-424.800.000	
* Familienleistungsausgleich	11	-1.048.013.400	-994.103.600	53.909.800	
* Entlastungsausgleich Ost	12	27.699.000	17.638.200	-10.060.800	
* Spielbankabgabe	13	-12.928.500	-12.906.000	22.500	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	-182.076.400	-181.759.500	316.900	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	-17.880.000	-17.850.000	30.000	
* Bundesmittel für Asylbewerber	16	-192.223.500	0	192.223.500	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	-215.475.000	-215.100.000	375.000	
* Ersatz Entflechtungsmittel	18	-560.235.000	-559.260.000	975.000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	-269.800.400	-564.863.200	-295.062.800	
* Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	20	0	-672.707.500	-672.707.500	
* Pakt für den Rechtsstaat	21	-23.727.000	0	23.727.000	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	-75.500.000	-159.300.000	-83.800.000	
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	-46.375.500	0	46.375.500	
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	-184.628.600	-323.100.000	-138.471.400	
* Leistung von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben	25	323.100.000	0	323.100.000	
* Umsetzung der Wärmeplanung	26	0	-8.600.000	-8.600.000	
* Startchancen-Programm	27	0	-25.792.000	-25.792.000	
Verbundgrundlagen insgesamt	28	65.844.357.458	67.764.621.757	1.920.264.299	2,92
Verbundsatz (v.H.)	29	23,00	24,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	30	15.144.202.300	16.263.509.300	1.119.307.000	7,39
Rückführung der Corona-Kreditierung	31	-29.836.000	-29.836.000		
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	32	-9.071.000	-8.463.000	608.000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 20	33	215.000.000	214.900.000	-100.000	
* Kommunalen Anteil Auflösung Stärkungspaktfonds	34	0	459.300	459.300	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	35	15.320.295.300	16.440.569.600	1.120.274.300	7,31
**) Ist 10/22-09/23					
***) Ist 10/23 - 09/24					

8. Anlage 2 (zu § 4 GFG 2025) erhält folgende neue Fassung:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2025					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *)		Steuerverbund 2025 **)	
		2024		Veränderung zu 2024	
		Euro	Euro	absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	15.320.295.300	16.440.569.600	1.120.274.300	7,31%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	12.891.815.400	13.834.510.600	942.695.200	7,31%
* Gemeinden	3	10.119.360.100	10.859.323.600	739.963.500	7,31%
* Kreise	4	1.508.178.500	1.618.461.800	110.283.300	7,31%
* Landschaftsverbände	5	1.264.276.800	1.356.725.200	92.448.400	7,31%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfe außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	44.826.900	48.104.800	3.277.900	7,31%
* Kurortehilfe	7	12.069.000	12.951.500	882.500	7,31%
* Abwassergebührenhilfe	8	10.635.000	11.412.700	777.700	7,31%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	9	17.924.500	19.235.200	1.310.700	7,31%
* Einmalige Zuweisungen	10	4.198.400	4.505.400	307.000	7,31%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	11	12.936.642.300	13.882.615.400	945.973.100	7,31%
Pauschalierte Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	12	1.317.636.300	1.427.148.800	109.512.500	8,31%
* IVP Allgemein	13	1.112.572.700	1.207.090.200	94.517.500	8,50%
* IVP Sozialhilfeträger	14	111.549.000	119.705.900	8.156.900	7,31%
* IVP Eingliederungshilfe	15	93.514.600	100.352.700	6.838.100	7,31%
Aufwands-/Unterhaltungsspauschale	16	170.000.000	170.000.000	0	0,00%
Klima- und Forstspauschale	17	10.000.000	10.000.000	0	0,00%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	18	886.016.700	950.805.400	64.788.700	7,31%
* Schul- und Bildungspauschale	19	816.151.800	875.831.700	59.679.900	7,31%
* Sportpauschale	20	69.864.900	74.973.700	5.108.800	7,31%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	21	2.383.653.000	2.557.954.200	174.301.200	7,31%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	22	15.320.295.300	16.440.569.600	1.120.274.300	7,31%
<i>konsumtive Mittel****)</i>	23	13.186.642.300	14.132.615.400	945.973.100	7,17%
<i>investive Mittel</i>	24	2.133.653.000	2.307.954.200	174.301.200	8,17%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	25	86,07%	85,96%	-0,11%	-0,13%
<i>Prozentanteil investiv</i>	26	13,93%	14,04%	0,11%	0,78%
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	27	13.116.642.300	14.062.615.400	945.973.100	7,21%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	28	2.203.653.000	2.377.954.200	174.301.200	7,91%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	29	85,62%	85,54%	-0,08%	-0,10%
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	30	14,38%	14,46%	0,08%	0,58%
*) Ist 10/22 - 09/23					
***) Ist 10/23 - 09/24					
****) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro					

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit den beantragten Änderungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes wird der Verbundsatz, d.h. der Anteil der Kommunen an den Verbundgrundlagen, von 23 Prozent auf 24 Prozent erhöht. Damit stellt das Land den nordrhein-westfälischen Kommunen zusätzlich 677,6 Millionen Euro über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung.

Die finanzielle Situation der nordrhein-westfälischen Kommunen verschlechtert sich aktuell dramatisch. Für das Jahr 2023 verzeichneten die Kommunen in NRW erstmals seit 2017 wieder ein Finanzierungsdefizit: Dieses belief sich auf 2,0 Milliarden Euro (Drs. 18/10462, Seite 39). Bereits im ersten Quartal des laufenden Jahres 2024 betrug das Finanzmittelfdefizit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen rund 2,9 Milliarden Euro (Städtetag NRW, Stellungnahme 18/1846, Seite 1 f.). Dieses Defizit stieg bis zum Ende des ersten

Halbjahres auf knapp 4 Milliarden Euro (Städtetag NRW, APr 18/705, Seite 7). Die Liquiditätsmittelkredite der Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhöhten sich allein im ersten Halbjahr 2024 um 1,7 Milliarden Euro (Junkernheinrich/Micosatt, Stellungnahme 18/2098, Seite 2). Nach ihrer aktuellen Prognose für die Kommunalfinanzen bis zum Jahr 2027 rechnen die kommunalen Spitzenverbände für das Jahr 2025 deutschlandweit mit einem negativen Finanzierungssaldo der Kommunen von 13,8 Milliarden Euro, nach 13,2 Milliarden Euro im Jahr 2024. Auch in den Folgejahren werde das Defizit auf einem ähnlichen Niveau verharren (Pressemitteilung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Kommunalen Haushalten droht Rekorddefizit – Bund und Länder müssen in der öffentlichen Finanzpolitik umsteuern“ vom 02.07.2024).

Fast alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen blicken mit großer Sorge auf die kommenden Jahre. Ab dem Jahr 2025 erwarten fast alle Kommunen eine bestenfalls ausreichende, rund 85 Prozent sogar eine mangelhafte Situation (NRW.BANK.Fokus Kommunen 2024, Seite 14; https://www.fifo-koeln.org/images/aktuelles/2024/NRWBANKFokus_Kommunen_2024.pdf; abgerufen am 27.11.2024). 2024 verfügen nur noch 18 Städte und Gemeinden über einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. Nach einer Umfrage von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW unter allen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden bewerten fast sämtliche Kommunen die Aussichten bis 2028 als schlecht oder sehr schlecht. Der Vorsitzende des Städtetages NRW und der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW erklärten dazu: „Die Städte und Gemeinden sind chronisch unterfinanziert. Die Ausgaben der Städte und Gemeinden steigen seit Jahren stärker als ihre Einnahmen. Allein die Sozialausgaben der Kommunen haben in den vergangenen fünf Jahren um 4,5 Milliarden Euro zugelegt und sich seit 2009 sogar verdoppelt auf 24 Milliarden Euro im vergangenen Jahr. Hinzu kommen Schäden durch die bilanzielle Isolation von Mehrbelastungen durch Corona und Ukraine-Krieg von 6,5 Milliarden Euro, die die kommunalen Handlungsspielräume auf Jahrzehnte einschränken. Zusätzliche Aufgaben für die Städte und Gemeinden wie der Ganztags für Grundschulkinder, die Digitalisierung an Schulen oder die Versorgung von Geflüchteten sind gesellschaftlich notwendig, aber unterfinanziert. Das verschlechtert die Finanzlage weiter. Auch die Zinsausgaben explodieren.“ (Gemeinsame Pressemitteilung von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW „Städte und Gemeinden in wachsender Finanznot“ vom 20.08.2024).

Die bei gleichbleibendem Verbundsatz von 23 Prozent zu verzeichnende systembedingte Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse um rund 442,6 Millionen Euro gegenüber 2024 reicht angesichts des jährlichen Milliardendefizits der Kommunen nicht einmal ansatzweise, um dem finanziellen Niedergang der nordrhein-westfälischen Kommunen entgegenzuwirken. Zumal die Finanzausgleichsmasse real eher sinkt als zunimmt (Dr. Busch, Stellungnahme 18/1853, Seite 2; APr 18/705, Seite 39). Preisbereinigt nach Verbraucherpreisindex stagniert die verteilbare Finanzausgleichsmasse seit 2020 (Städtetag NRW, Stellungnahme 18/1846, Seite 2).

Die Landschaftsverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 zutreffend festgestellt: „Solange das Land einen Anstieg der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG lediglich über Mitnahmeeffekte bei steigenden Verbundsteuern erreicht, ist eine nachhaltige und auskömmliche Finanzierung der kommunalen Haushalte nicht zu erreichen. Hierzu bedarf es als struktureller Maßnahme die Entscheidung des Landes, den Verbundsatz von 23% in angemessener Weise zu heben.“ (Stellungnahme 18/1852, Seite 2).

Die von CDU und Grünen in Gestalt des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vorgenommenen Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts dienen ausschließlich und allein dem Erhalt der haushalterischen Handlungsfähigkeit, lösen aber nicht das Problem einer seit langem bestehenden und sich zunehmend verschärfenden strukturellen Unterfinanzierung der

nordrhein-westfälischen Kommunen (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NordrheinWestfalen, Stellungnahme 18/1189, Seite 1).

Eine wesentliche Ursache der strukturellen Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen liegt darin, dass seit der Senkung des Verbundsatzes in den 1980er Jahren dem hohen Kommunalisierungsgrad der öffentlichen Aufgaben in Nordrhein-Westfalen keine adäquate Finanzmittelzuweisung seitens des Landes Rechnung trägt. Nordrhein-Westfalen weist seit vielen Jahren (vgl. Schäfer/Zimmermann, Ausgabenvergleich zwischen Bundesländern. Die Rolle des Kommunalisierungsgrads, Wirtschaftsdienst 2011, 249 (254/256)) den höchsten Kommunalisierungsgrad unter den deutschen Flächenländern auf. Im Jahr 2019 lag dieser bei 57,2 Prozent, während der Durchschnitt der Flächenländer lediglich 51,74 Prozent betrug (Hessischer Rechnungshof, Kommunalbericht 2020, Seite 36 (https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022-01/kommunalbericht_2020.pdf), abgerufen am 27.11.2024).

Die Kommunen reagieren auf die strukturelle Unterfinanzierung mit einem Mix aus Steuererhöhungen und Investitionsverzicht (Junkernheinrich/Micosatt, Stellungnahme 18/2098, Seite 8).

In Nordrhein-Westfalen stieg der Anteil der Kommunen, die den Grundsteuer-Hebesatz angehoben haben von 26 Prozent im Jahr 2022 auf 28 Prozent im Jahr 2023. Nordrhein-Westfalen war Ende des vergangenen Jahres mit 577 Prozentpunkten (plus 13 gegenüber 2022) das Bundesland mit den durchschnittlich höchsten Hebesätzen. Von den 50 deutschen Kommunen mit den höchsten Hebesätzen liegen 28 in Nordrhein-Westfalen (EY Kommunenstudie 2024, Pressemitteilung „Jede vierte Kommune erhöhte 2023 die Grundsteuer“ vom 22.11.2024). Auch die Gewerbesteuerhebesätze sind in NRW tendenziell höher als in den meisten anderen Gemeinden Deutschlands (Pressemitteilung IT.NRW vom 26.06.2023, <https://www.it.nrw/nrw-sind-die-gewerbesteuerhebesaetze-tendenziell-hoher-als-den-meisten-anderen-gemeinden-125165>, abgerufen am 27.11.2024). Nordrhein-Westfalen hat sich innerhalb Deutschlands als Hochsteuerregion verfestigt (Junkernheinrich/Micosatt, Stellungnahmen 18/1195, Seite 3; 18/2098, Seite 8). Der Sachverständige Dr. Busch befürchtet, angesichts der aktuellen Entwicklungen drohen erneut massive Hebesatzsteigerungen (Stellungnahme 18/1853, Seite 6). Auch die Gebühren sind nach den Beobachtungen des Bundes der Steuerzahler NRW 2024 stark angestiegen (APr 18/705, Seite 36).

Zudem hat die im Ländervergleich deutlich unterproportionale Investitionstätigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen über viele Jahre einen erheblichen Nachholbedarf aufwachsen lassen. Der Substanzverzehr wird trotz staatlicher Investitionsförderprogramme immer spürbarer (Junkernheinrich/Micosatt, Stellungnahme 18/1195, Seite 3). Die nordrhein-westfälischen Kommunen weisen einen eklatanten Investitionsstau auf (Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Stellungnahme 18/1849, Seite 2). Nur die Kommunen im Saarland investierten 2022 in Euro je Einwohner weniger als die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Bertelsmann Stiftung, Kommunalen Finanzreport 2023, Seite 56; <https://www.bertelsmannstiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kommunaler-finanzreport-2023-1>; abgerufen am 27.11.2024).

Bereits in einem von 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unterzeichneten Schreiben vom 20.09.2023 an Ministerpräsidenten Wüst, dem sich der Städtetag NRW inhaltlich anschloss (APr 18/384, Seite 5), forderte der Städte- und Gemeindebund NRW die „Wiederherstellung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung durch deutliche Erhöhung des Verbundsatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz“ (Pressemitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW „Kommunen schlagen Alarm: Handlungsfähigkeit gefährdet“ vom 21.09.2023).

In der Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 vom 11.10.2024 waren sich die Sachverständigen darin einig, dass der Verbundsatz erhöht werden muss (vgl. Stellungnahmen 18/1846, Seite 2; 18/1849, Seite 3; 18/1852, Seite 1 f.; 18/1854, Seite 2; 18/1856, Seite 3; 18/1858, Seiten 1, 5 f.).

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat dies dort wie folgt auf den Punkt gebracht: „Es ist mittlerweile unbestritten, dass wir uns in einer der tiefsten kommunalen Finanzkrisen der letzten Jahrzehnte befinden. [...] Die Aussichten sind desaströs. Insofern bräuchten wir da eine mutige Herangehensweise, die den Verbundsatz schrittweise deutlich erhöht, um das eben abzuwenden.“ (APr 18/705, Seite 11 f.).

Der Bund der Steuerzahler NRW hat in der Anhörung zutreffend darauf hingewiesen: „Wenn man in Zukunft die Finanzierung der Kommunen nicht verbessert, werden zum Schluss immer die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zahlen müssen. Allein deshalb sollte die Finanzierung der Kommunen über eine Erhöhung der Verbundquote verbessert werden.“ (APr 18/705, Seite 37).

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1:

Durch die Erhöhung des Verbundsatzes auf 24 Prozent steigt die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber der Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um rund 677,6 Millionen Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 1,12 Milliarden Euro (7,31 Prozent).

Zu Nr. 2:

Durch die Erhöhung der Schlüsselmasse auf 13 834 510 600 Euro steigt der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag insgesamt gegenüber der Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um rund 570,2 Millionen Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 942,7 Millionen Euro (7,31 Prozent).

Dadurch steigt gegenüber der Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) die Schlüsselmasse für Gemeinden um rund 447,6 Millionen Euro (4,3 Prozent) auf 10 859 323 600 Euro, die Schlüsselmasse für Kreise um rund 66,7 Millionen Euro (4,3 Prozent) auf 1 618 461 800 Euro und die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände um rund 55,9 Millionen Euro (4,3 Prozent) auf 1 356 725 200 Euro.

Zu Nr. 3:

§ 16 Absatz 1:

Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen gegenüber der Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) mit 1 607 148 800 Euro rund 66,2 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung.

§ 16 Absatz 2:

Da die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale gegenüber dem Jahr 2024 konstant gehalten werden, steigt die Allgemeine Investitionspauschale überproportional um 8,31 Prozent auf 1 427 148 800 Euro. Gegenüber der Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) steigt sie um 4,87 Prozent.

§ 16 Absatz 3:

Durch die Erhöhung der allgemeinen Investitionspauschale auf 1 207 090 200 Euro steigt diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um rund 57,2 Millionen Euro (4,97 Prozent), gegenüber 2024 um rund 94,5 Millionen Euro (8,50 Prozent).

§ 16 Absatz 4:

Durch die Erhöhung der Investitionspauschale, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist, auf 119 705 900 Euro steigt diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um rund 4,9 Millionen Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 8,2 Millionen Euro (7,31 Prozent).

§ 16 Absatz 5:

Durch die Erhöhung der Investitionspauschale, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist, auf 100 352 700 Euro steigt diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um rund 4,1 Millionen Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 6,8 Millionen Euro (7,31 Prozent).

Zu Nr. 4:

Durch die Erhöhung der Schul- und Bildungspauschale auf 875 831 700 Euro steigt diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um rund 36,1 Millionen Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 59,7 Millionen Euro (7,31 Prozent).

Zu Nr. 5:

Durch die Erhöhung der Sportpauschale auf 74 973 700 Euro steigt diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um rund 3,1 Millionen Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 5,1 Millionen Euro (7,31 Prozent).

Zu Nr. 6:

§ 19 Absatz 1 Satz 1:

Indem 48 104 800 Euro zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine Steigerung im Vergleich zu der Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um 1,98 Millionen Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 3,3 Millionen Euro (7,31 Prozent).

§ 19 Absatz 2 Nummer 1:

Durch die Erhöhung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurorthilfe), auf 12 951 500 Euro steigen diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um 533 800 Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um 882 500 Euro (7,31 Prozent).

§ 19 Absatz 2 Nummer 2:

Durch die Erhöhung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) auf 11 412 700 Euro steigen diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um 470 400 Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um 777 700 Euro (7,31 Prozent).

§ 19 Absatz 2 Nummer 3:

Durch die Erhöhung der pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land NRW entstehen, auf 19 235 200 Euro steigen diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um 792 800 Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um rund 1,3 Millionen Euro (7,31 Prozent).

§ 19 Absatz 2 Nummer 4:

Durch die Erhöhung der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen auf 4 505 400 Euro steigen diese im Vergleich zur Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) um 185 800 Euro (4,3 Prozent), gegenüber 2024 um 307 000 Euro (7,31 Prozent).

§ 19 Absatz 5 Satz 1:

Im Zuge der Aufteilung des erhöhten Betrags nach Absatz 2 Nummer 3 erhält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit 10 660 600 Euro gegenüber der Ergänzung der Landesregierung (Drs. 18/11300 Anlage 5) 439 400 Euro mehr, der Landschaftsverband Rheinland mit 8 574 600 Euro den Betrag von 353 400 Euro mehr.

Zu Nrn. 7 und 8:

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 sowie Anlage 2 zu § 4 wurden entsprechend der Erhöhung des Verbundsatzes von 23 Prozent auf 24 Prozent angepasst.

Henning Höne
Marcel Hafke
Dirk Wedel